



Satzung für NwT-BW

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der NwT-Lehrkräfte in Baden-Württemberg e.V. mit dem Kürzel NwT-BW. Er ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister (?) eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist Walldürn.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des NwT-Unterrichts und der naturwissenschaftlich-technischen Bildung und Erziehung. Diesem Zwecke dienen

1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, Referendar*innen und Studierenden des Faches NwT durch Erfahrungsaustausch, gegenseitige Information und Unterstützung;
2. die Unterstützung bei der Publikation von erprobten Materialien (Print, Online);
3. die Information und Pflege von Beziehungen z. B. zu
 - a) Schulen, Schüler*innen, Eltern und Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung des NwT-Unterrichts;
 - b) Industrie, Betrieben, Verbänden der Realtechnik über die Möglichkeiten von NwT-Unterricht und die Zusammenarbeit zur ideellen und materiellen Förderung des NwT-Unterrichts;
 - c) technisch-pädagogisch relevanten Fachbereichen an den Hochschulen und Universitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind zum Beispiel Aufwandsentschädigungen oder Rückerstattungen von Auslagen für den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2019.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder; ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Über den schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds;



2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds. Die Entscheidung ist der*dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Ausschließungsgründe sind

1. vorsätzliche Verstöße gegen Satzung, Interessen oder Ansehen des Vereins;
2. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorheriger Mahnung.

(5) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder müssen die Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres voll entrichten, haben jedoch vom Tage ihres Ausscheidens an keinerlei Rechte mehr gegenüber dem Verein und seinem Vermögen.

(6) Das ausscheidende Mitglied hat entliehenes Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. technisch-pädagogischer Beirat
4. Arbeitskreise
5. Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1. Vorsitzende*r (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
- 2. Vorsitzende*r
- 3. Vorsitzende*r
- Kassierer*in
- Protokollant*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen ist. Wahlen oder Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die*der 1. Vorsitzende.

(4) Die Vorstandssitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen bzw. als Online-Sitzungen stattfinden. Entscheidungen können auch per E-Mail-Verkehr getroffen werden.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand umfasst höchstens 10 Personen und kann sich z.B. aus den folgenden Personen zusammensetzen:

- Sprecher*in des technisch-pädagogischen Beirats (max. 2 Personen)
- Sprecher*in der Arbeitskreise.



(2) Die Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands können durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden.

(3) Über die Beratungen des erweiterten Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollant*in zu unterzeichnen ist.

(4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen bzw. als Online-Sitzungen stattfinden. Entscheidungen können auch per E-Mail-Verkehr getroffen werden.

§ 9 Der technisch-pädagogische Beirat

Der technisch-pädagogische Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in fachdidaktischen und pädagogischen Fragen zu beraten. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen technisch-pädagogischen Beirat sowie dessen Sprecher*in.

§ 10 Arbeitskreise

Arbeitskreise beschäftigen sich mit aktuellen thematischen oder regionalen Fragestellungen. Sie haben - ebenso wie der technisch-pädagogische Beirat - die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in fachdidaktischen Fragen zu beraten. Über die Einrichtung eines Arbeitskreises entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Formulierung der Ziele und der Benennung eines Sprechers oder einer Sprecherin. Der Vorstand entscheidet auch über die Auflösung eines Arbeitskreises.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder können mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 14 Tagen weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Beschlussgegenstände werden vom Vorstand geprüft, dieser entscheidet dann, ob den Beschluss-Anträgen stattgegeben wird. Anträge zur Tagesordnung sind Verfahrensanträge. Sie können jederzeit gestellt werden, insbesondere auch auf der Mitgliederversammlung. (z.B. zusammenfassen oder aufspalten von TOPs). Ist die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich, so kann ein Mitglied sein Stimmrecht für in der Tagesordnung ausgewiesene Punkte vor Beginn der Versammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen, der Vorstand muss allerdings vor Beginn der Versammlung über die Weitergabe des Stimmrechtes informiert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Wahl des Vorstands und des technisch-pädagogischen Beirats;
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
3. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(3) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie unter Angabe von Zweck und Gründen einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von Versammlungsleitung und Protokollant*in zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von 4 Wochen an alle Mitglieder versendet.

(5) Wahlen oder Beschlüsse erfolgen in der Regel durch einfache Mehrheit.



§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

- (1) Über die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder setzen ihren Jahresbeitrag selbst fest.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Förderung der naturwissenschaftlich-technischen Bildung und Erziehung. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.